

Entwurf BBH Stand: 29.06.2012

KONZESSIONSVERTRAG FÜR DIE FERNWÄRMEVERSORGUNG IN DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

Zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister, ...

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

..., vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer ..., ...

im Folgenden „**FVU**“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherung der örtlichen Energieversorgung betraut die Stadt das FVU mit der Fernwärmeversorgung in Stuttgart, d.h. dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen innerhalb des Stadtgebietes und der Versorgung der an die Fernwärmeversorgungsnetze angeschlossenen Wärmekunden.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Erreichung der Ziele, wie sie in § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschrieben sind, d.h. eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltschonende Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Die Stadt und das FVU machen sich diese - in § 1 EnWG für die Strom- und Gasversorgung festgelegten - Ziele auch für die Fernwärmeversorgung in Stuttgart zu eigen.

- (3) Die Betrauung bezieht sich auf das bestehende Fernwärmenetz des FVU mit den angeschlossenen Wärmekunden sowie – gegebenenfalls – den Ausbau des bestehenden Netzes und weitere Fernwärmenetze des FVU innerhalb des Stadtgebietes von Stuttgart.
- (4) Die Stadt und das FVU werden bei der Fernwärmeversorgung vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Konzessionsgebiet / Umfang der Konzessionierung / Wegenutzung	3
§ 1	Konzessionsgebiet	3
§ 2	Betrauung mit der Fernwärmeversorgung	3
§ 3	Versorgungspflicht.....	3
§ 4	Offenlegung der Preiskalkulation	4
§ 5	Einstellung der Versorgung	4
§ 6	Betrauung mit dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.....	4
§ 7	Wegenutzungsrecht	5
Teil II.	Durchführung des Netzbetriebs	6
§ 8	Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht.....	6
§ 9	Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb	7
§ 10	Aufbau eines Leerrohrnetzes.....	7
Teil III.	Qualität der Fernwärmeversorgung	8
§ 11	Verbraucherfreundlichkeit.....	8
§ 12	Energieeffizienz.....	9
§ 13	Energiekonzept	9
§ 14	Einführung neuer Technologien.....	10
§ 15	Allgemeine Informationspflichten des FVU.....	10
§ 16	Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen.....	11
Teil IV.	Baumaßnahmen.....	11
§ 17	Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten.....	11
§ 18	Erbringung von Baumaßnahmen	12
§ 19	Folgepflicht.....	15
§ 20	Folgekosten	16
§ 21	Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen	16
Teil V.	Haftung	16
§ 22	Haftung	16
Teil VI.	Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen	17
§ 23	Konzessionsabgaben	17
§ 24	Abrechnung.....	17
§ 25	Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge	18
Teil VII.	Endschaftsbestimmungen	18

§ 26	Übertragung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen.....	18
§ 27	Fernwärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des FVU	19
§ 28	Übernahmeentgelt.....	19
§ 29	Entflechtung, Kosten	20
§ 30	Kundenübertragung.....	20
§ 31	Auskunftsanspruch.....	21
§ 32	Übertragung von Rechten und Pflichten	22
Teil VIII.	Laufzeit und Rechtsnachfolge.....	22
§ 33	Laufzeit	22
§ 34	Kontrollwechsel	23
§ 35	Übertragung von Rechten und Pflichten	23
§ 36	Übertragung des Eigentums an Fernwärmeversorgungsanlagen	24
Teil IX.	Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen.....	25
§ 37	Vertragsstrafen.....	25
§ 38	Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages	26
§ 39	Gerichtsstand.....	26
§ 40	Anlagen, Schriftform, Gebühren	27

Teil I. Konzessionsgebiet / Umfang der Konzessionierung / Wegenutzung

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Stuttgart gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2 Betrachtung mit der Fernwärmeversorgung

Die Stadt betraut das FVU während der Laufzeit dieses Vertrages mit der Fernwärmeversorgung gemäß den Zielen des § 1 EnWG in den Netzgebieten des FVU in Stuttgart.

§ 3 Versorgungspflicht

- (1) Das FVU verpflichtet sich, jeden Wärmeverbraucher in den vom FVU erschlossenen Fernwärmenetzgebieten mit Wärme zu versorgen. Die Versorgungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Versorgung für das FVU wirtschaftlich unzumutbar ist. Das FVU hat die wirtschaftliche Unzumutbarkeit auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- (2) Das FVU wird Wärmelieferungen zu den Bedingungen der AVBFernwärmeV in der jeweils geltenden Fassung bzw. auf der Grundlage etwaiger Nachfolgeregelungen anbieten.

§ 4

Offenlegung der Preiskalkulation

Das FVU verpflichtet sich, der Stadt auf Verlangen die Kalkulation der Wärmepreise für sämtliche Wärmeverbraucher im Konzessionsgebiet offen zu legen und zu erläutern. Die Stadt wird die Preiskalkulationen vertraulich behandeln; sie ist aber berechtigt, die übermittelten Preiskalkulationen den Kartellbehörden zur Prüfung vorzulegen.

§ 5

Einstellung der Versorgung

Das FVU ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Fernwärmeversorgung in einem Versorgungsgebiet einzustellen. Als Versorgungsgebiet gelten Gebiete mit mehr als 20 Anschlüssen und/oder einem durchschnittlichen Verbrauch in den letzten 5 Kalenderjahren von mehr als eine Million kWh/Kalenderjahr.

§ 6

Betrauung mit dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet

- (1) Die Stadt betraut das FVU mit dem Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen, die der Versorgung von Wärmeverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen.
- (2) Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Anlagen, die der Versorgung mit Fernwärme dienen, insbesondere Rohrleitungen, Ventile, Pumpen, Pumpstationen, Druckregelanlagen, Fernwirkleitungen zur Pumpen- und Ventilsteuerung, Datenleitungen, Hausanschlüsse, Medienkanäle, Zähler und sonstige Messeinrichtungen und sonstiges Zubehör der Fernwärmeversorgung, unabhängig davon, ob sich die Anlagen in, über oder auf Weggrundstücken der Stadt, Grundstücken des FVU oder Grundstücken Dritter befinden.

Zu den Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU, die der Versorgung von Wärmeverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen und die von diesem Vertrag erfasst werden, gehören auch Fernwärmeversorgungsanlagen außerhalb des Konzessionsgebietes, wenn diese ganz oder überwiegend der Versorgung von Wärmeverbrauchern im Konzessionsgebiet dienen.

Zu den Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages gehören auch dingliche oder schuldrechtliche Nutzungsrechte für die nicht in, über oder auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Fernwärmeversorgungsanlagen.

Grundstücke, Wärmeerzeugungsanlagen (z. B. Heizkraftwerke) und reine Durchgangsleitungen (d. h. Leitungen, aus denen im Konzessionsgebiet keine Wärme entnommen wird und/oder keine Wärme eingespeist wird) gehören nicht zu den Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU im Sinne dieses Vertrages.

- (3) Das FVU verpflichtet sich, das Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen vom bisherigen Konzessionär (EnBW Kraftwerke AG) zu erwerben.

Kommentar [A1]: Dieser Absatz entfällt im Angebot des Bestandskonzessionärs.

§ 7

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem FVU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das nicht ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Fernwärmeversorgungsanlagen zu benutzen.
- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieses Vertrages sind
1. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG-BaWü) dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 2. sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 3. Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des StrG-BaWü dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das FVU im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages gegen Zahlung eines angemessenen Entgeltes, soweit die Nutzung mit dem Hauptzweck des Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Pflichten des FVU, insbesondere zur Unterbringung von Netzstationen, erforderlich ist.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das FVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des FVU zu dessen Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das FVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das FVU der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (6) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das FVU dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt

wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt die Zustimmung erteilen.

- (7) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu gestatten hat, stellt die Stadt auf Verlangen des FVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die für die Vertragslaufzeit des Konzessionsvertrages in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten Fernwärmeversorgungsanlagen von dem FVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem FVU mit diesen Grundstücken verbunden werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II. Durchführung des Netzbetriebs

§ 8

Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflicht

- (1) Das FVU verpflichtet sich,
 1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Fernwärme durch Gewährleistung des sichereren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebes sicherzustellen sowie dieses ständig zu überwachen und zu optimieren,
 2. die für die Fernwärmeversorgung bestehenden gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die AVBFernwärmeV einzuhalten.
- (2) Das FVU ist grundsätzlich verpflichtet, jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann das FVU den Anschluss versagen und den Kunden auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen. In diesem Falle kann das FVU angemessene Sicherheit verlangen.
- (3) Das FVU verpflichtet sich, jedermann den diskriminierungsfreien Zugang zum Fernwärmeversorgungsnetz im Konzessionsgebiet zu ermöglichen. Das FVU wird dezentrale Einspeisungen der Stadt und Dritter in das Fernwärmenetz im Rahmen des technisch Möglichen zulassen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorgaben für die Gewährung des Netzzugangs und den Anschluss an die Gasversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung entsprechend. Das FVU kal-

kuliert die Netzentgelte entsprechend den Vorgaben der Gasnetzentgeltverordnung oder etwaiger Nachfolgeregelungen.

- (4) Das FVU hat den Betrieb der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik und entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben durchzuführen und die allgemein anerkannten Standards für den Netzbetrieb einzuhalten. Das FVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-, VDE (FNN)-, und VDN- Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie behördlichen Genehmigungen für die Fernwärmeversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.

§ 9

Konkrete Anforderungen an einen sicheren Netzbetrieb

- (1) Das FVU wird zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs in ausreichendem Umfang Betriebsstellen im Vertragsgebiet unterhalten und insofern ausreichendes Personal in der Stadt bereitstellen. Das FVU legt hierfür ein zukunftssicheres Personal- und Standortkonzept vor und aktualisiert dieses jährlich gegenüber der Stadt. Die Schließung von Betriebsstellen ist der Stadt mitzuteilen.
- (2) Das FVU verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Fernwärmeversorgungsanlagen entstehende Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen.

§ 10

Aufbau eines Leerrohrnetzes

- (1) Das FVU verpflichtet sich, gemeinsam mit den Eigentümern und Betreibern anderer überwiegend unterirdisch verlegter Leitungen und Leitungsnetze und in Abstimmung mit der Stadt einen „Masterplan für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes in der Landeshauptstadt Stuttgart“ zu erstellen.
- (2) Aus dem Masterplan muss ersichtlich sein, auf welchen Trassen die Verlegung von Leerrohren sinnvoll ist, um die gesamte leitungsgebundene Infrastruktur in Stuttgart (insbesondere Fernwärme-, Elektrizitäts-, Gas-, und Datenleitungen) zügig, kostengünstig und mit einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Wegeoberflächen an die Bedürfnisse der Zukunft anzupassen.
- (3) Der Masterplan hat die genaue Lage der Leerrohre und Einzugsschächte und die erforderliche Kapazität aufzuzeigen.

- (4) Das FVU verpflichtet sich, bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen jeden Leitungsgraben für die Mitverlegung von Leerrohren entsprechend den Vorgaben des Mastplans zu nutzen.
- (5) Das FVU kann gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eine Leerrohrnetzgesellschaft gründen, um das flächendeckende Leerrohrnetz entsprechend dem Masterplan zu verwirklichen.
- (6) Das FVU wird jedem Netzbetreiber ebenso wie der Stadt oder mit dieser verbundenen Unternehmen diskriminierungsfrei und gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung die Mitverlegung von Leitungen in den Leerrohren gestatten. Für den Fall der Gründung einer Leerrohrnetzgesellschaft mit anderen Versorgungsunternehmen wird das EVU darauf hinwirken, dass die Verpflichtungen nach Satz 1 durch die Leerrohrnetzgesellschaft eingehalten werden.
- (7) Die Stadt wird anderen Eigentümern und Betreibern von Leitungsnetzen in Stuttgart im Rahmen des Möglichen eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

Teil III. Qualität der Fernwärmeversorgung

§ 11

Verbraucherfreundlichkeit

- (1) Das FVU verpflichtet sich, in **Anlage 2** im Einzelnen aufgeführte Kundenservicestandards einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich das FVU sicherzustellen, dass bei technischen Störungen an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen innerhalb von [...] Minuten nach Eingang der Meldung ein kompetenter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen wird, soweit nicht eine anderweitige Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden erfolgt. Das FVU hat die Stadt jährlich über die Einhaltung der Kundenservicestandards zu informieren.
- (2) Das FVU wird zur Gewährleistung einer verbraucherfreundlichen Fernwärmeversorgung in ausreichendem Umfang Kundencenter im Vertragsgebiet unterhalten. Das FVU wird sicherstellen, dass die Kundencenter während der üblichen Geschäftszeiten mit einem Ansprechpartner für die Kunden besetzt sind. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sichergestellt. Die Schließung von Kundencentern ist der Stadt mitzuteilen.
- (3) Bei Störungen der Fernwärmeversorgung wird das FVU über Ursache und voraussichtliche Dauer sowie mögliche Rechte der Kunden gegenüber dem FVU unverzüglich in geeigneter Form (Internet, Radio, etc.) informieren. Soweit mit einer öffentlichen Berichterstattung über die Störung zu rechnen ist, fertigt das FVU für die Stadt einen schriftlichen Bericht insbesondere zu Ursachen und Folgen der Störung an. Auf Wunsch der Stadt unterstützt das FVU dieses bei der

Kommentar [A2]: Angabe ist durch die Bieter zu konkretisieren.

Unterrichtung der Presseorgane. Soweit die Störungen absehbar sind, hat das FVU die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Versorgung anzubieten.

- (4) Das FVU verpflichtet sich, Netzanschlüsse nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben möglichst kostengünstig herzustellen und dem Anschlussnehmer die Preisbildung für den Netzanschluss im Einzelnen darzulegen, soweit die Kosten zulässiger Weise nicht pauschal abgerechnet werden. Zwischen Antragsstellung und der Fertigstellung des Netzanschlusses für Hausanschlüsse dürfen höchstens [...] Wochen liegen. Das FVU wird der Stadt hierüber jährlich Bericht erstatten.
- (5) Das EVU hat Verbraucherbeschwerden innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bearbeiten.

Kommentar [A3]: Vom Bieter anzugeben.

§ 12 Energieeffizienz

- (1) Das FVU wird die im Fernwärmeversorgungsnetz anfallenden Leitungsverluste kontinuierlich um mindestens [...] % pro Jahr im Verhältnis zu den im jeweiligen Vorjahr entstandenen Leitungsverlusten senken, es sei denn, das FVU weist nach, dass ihm die Minderung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das FVU legt der Stadt mit der jährlichen Abrechnung der Konzessionsabgaben einen Bericht über die im Vorjahr bestehenden Leitungsverluste im Fernwärmeversorgungsnetz vor. Auf Verlangen der Stadt lässt das FVU diesen Bericht durch einen Sachverständigen nach Wahl der Stadt auf eigene Kosten überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung mit Begründung wird der Stadt übergeben.
- (2) Das FVU verpflichtet sich, die gesetzlichen bzw. im Rahmen von Energiekonzepten der Stadt aufgestellten Energieeffizienzvorgaben bei Gebäuden des FVU einzuhalten.
- (3) Das FVU wird beim Betrieb der Fernwärmeversorgung zur Förderung des Umweltschutzes Fahrzeuge, bei deren Betrieb keine CO₂-Emissionen entstehen, einsetzen und diesen Anteil schrittweise erhöhen.

Kommentar [A4]: Vom Bieter anzugeben.

§ 13 Energiekonzept

- (1) Für den Fall, dass die Stadt Konzepte zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Wärmebedarfs in Stuttgart neu aufstellt oder bestehende Konzepte fortentwickelt, wird das FVU die Stadt dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Über die vertraglich festgelegten Verpflichtungen hinaus stellt das FVU wärmewirtschaftliche Daten unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Das FVU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energiekonzeptes bei der Ausübung und dem Ausbau des örtlichen Netzbetriebs im Rahmen des rechtlich Zulässigen dazu beitra-

gen, den Verbrauch an Wärme zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft-Wärme-Kopplungspotentiale zu erschließen.

§ 14

Einführung neuer Technologien

Das FVU verpflichtet sich, Konzepte für die Einführung und Umsetzung neuer Technologien im Netzbetrieb, insbesondere in den Bereichen Smart Metering und Speichermedien aufzustellen und umzusetzen. Das FVU wird der Stadt jährlich einen Bericht über die entsprechenden Aktivitäten erstatten.

§ 15

Allgemeine Informationspflichten des FVU

- (1) Das FVU ist verpflichtet, für die örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen und der Stadt auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das FVU informiert die Stadt bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres über den technischen Zustand und die Entwicklung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 1. Die Entwicklung des Wärmeabsatzes nach Kundengruppen und Kalendermonaten (Privathaushalte, Gewerbe und Industrie),
 2. Netzausbau und Netzerneuerungen (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 3. Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand sowie sonstige operative Kosten der Fernwärmeversorgungsanlagen,
 4. die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse und sonstigen Netzan-schlüsse,
 5. Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 6. die Zahl der Anschlüsse und beantragten und fertig gestellten Neuanschlüsse von Fernwärmeerzeugungsanlagen,
 7. die installierte Netzanschlussleistung der Fernwärmeerzeugungsanlagen,

8. den Umfang der Fernwärmeerzeugung und -einspeisung in Kilowattstunden pro Jahr (soweit möglich auch nach den eingesetzten erneuerbaren Energien im Sinne des EEG bzw. Anlagentypen im Sinne des KWKG aufgeschlüsselt),
9. die Entwicklung beim Roll Out von Messsystemen (Smart Metering)

§ 16

Durchführung von Investitionen und Instandhaltungen

- (1) Das FVU legt der Stadt bis spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres ein mittelfristiges Investitionsprogramm mit einer Vorschau für fünf Jahre vor, in der die geplanten und notwendigen Erweiterungen und Erneuerungen an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen einschließlich der veranschlagten Kosten dargestellt sind.
- (2) Das FVU verpflichtet sich, jährlich einen Investitionsplan für die Investitionen des Folgejahres aufzustellen, aus dem sich die Art, der Umfang und die Notwendigkeit der jeweiligen Investitionsmaßnahme ergeben, und diesen der Stadt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Investitionen sind Aufwendungen, die unter Berücksichtigung eines zwischen den Parteien einvernehmlich abzustimmenden Abgrenzungskataloges Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 255 Abs. 1 oder Abs. 2 HGB darstellen.
- (3) Das FVU verpflichtet sich, für geplante Instandhaltungsmaßnahmen des Folgejahres, die eine Wertgrenze in Höhe von EUR 50.000 je Einzelmaßnahme überschreiten, einen Instandhaltungsplan aufzustellen und diesen der Stadt bis spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen der Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sind alle Maßnahmen, die nicht Investitionen im Sinne des Abs. (2) dieses Vertrages sind.
- (4) Das FVU wird bei der Erstellung der unter Abs. (1) bis (3) genannten Pläne die Belange der Stadt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Stadt kann zu den unter Abs. (1) bis (3) genannten Plänen Stellung nehmen und auf Änderungen hinwirken, so dass nach Möglichkeit eine einvernehmliche Einigung über eine ggf. notwendige Anpassung sowie die Umsetzung der vorgeannten Pläne erfolgt.

Teil IV. Baumaßnahmen

§ 17

Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das FVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Stadt insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.

- (2) Das FVU und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das FVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU berühren können.
- (3) Das FVU wird die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen so früh wie möglich mit der räumlichen Planung der Stadt und den darin enthaltenen Vorgaben abstimmen. Das FVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Ist öffentlicher Verkehrsraum neu hergestellt, so soll dieser nach Möglichkeit nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Herstellung wieder für eine Leitungslegung beansprucht werden.
- (4) Das FVU ist verpflichtet, seine Fernwärmeversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 18

Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des FVU sowie alle Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen, welche die Interessen der Stadt oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen der öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke), zeigt das FVU der Stadt drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das FVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das FVU die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, soweit sie technisch durchführbar sind und nicht zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens führen. Im Einzelnen sind die Bestimmungen der Stadt (z. B. Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 1986), Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS 1964 überarbeitet 2004) mit Anlagen), beigefügt als Anlagen **3 und 4**, für das Verfahren in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung vorrangig zu beachten. Die Stadt hat das Recht, die Bestimmungen nach vorheriger Anhörung des Konzessionärs zu ändern.
- (2) Das FVU verpflichtet sich, Baumaßnahmen und etwaige Rahmenverträge mit Unternehmen zur Erbringung von Baumaßnahmen ab einem Auftragswert von EUR 5.000.000 im Wege transparenter Vergabeverfahren gemäß oder in Anlehnung an die „Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung“

(Sektorenverordnung - SektVO) und etwaige Nachfolgebestimmungen zu vergeben, sofern nicht von Gesetzes wegen andere Vergabebestimmungen gelten. Das FVU wird mittelständische Interessen im Rahmen der Auftragsvergabe für Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag vornehmlich berücksichtigen.

- (3) Falls Bauarbeiten der Stadt und des FVU etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des FVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und dem FVU verursachungsgerecht getragen.
- (4) Muss das FVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Gewährleistung der Gasversorgung oder auf Grund einer anderen Notmaßnahme kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.
- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des FVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN) sind zu beachten. Im Einzelnen sind die Bestimmungen der Stadt Stuttgart für Aufgrabungen im Stadtgebiet in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung (z. B. Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 1986), Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS 1964 überarbeitet 2004) mit Anlagen) zu beachten. Die Stadt und das FVU legen einvernehmlich einen Bauzeitenplan fest, in dem feste Ausführungsfristen vereinbart werden.
- (6) Das FVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt, die durch Arbeiten an Versorgungsleitungen berührt werden, nach den Weisungen der Stadt zu sichern und ggf. wiederherzustellen.
- (7) Sofern erforderlich, wird seitens des FVU eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt beantragt. Das FVU legt der Stadt einen Bauzeitenplan vor. Die Stadt ist berechtigt, den Bauzeitenplan durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- (8) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das FVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen. Nimmt die Stadt die Wiederherstellung der öffentlichen Straße selbst vor, hat das FVU dieser die Auslagen für die von ihr vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Versorgungsanlagen entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Stadt zur Abnahme anzumelden. Die fachgerechte Wiederherstellung der Oberflächen nach Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum ist auf

Anforderung des Straßenbaulastträgers durch das FVU anhand von Stichprobenprüfungen (max. 5% der Aufgrabungen) nachzuweisen. Die Prüfungen sind durch ein zugelassenes und zertifiziertes Prüflabor vorzunehmen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung der Stadt durch das FVU zu beseitigen. Die Stadt ist unbeschadet ihres Rechts auf eine Vertragsstrafe nach § 37 Abs. (2) Nr. 7 berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist des FVU gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- (9) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen des FVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem FVU zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem FVU zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem FVU zu erkundigen. Dem FVU obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (10) Das FVU stellt der Stadt zum 31. März eines jeden Jahres eine Übersicht (Bauliste) aller im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten und abgenommenen Baumaßnahmen im Stadtgebiet jeweils unter Nennung der ausführenden Firmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Bauliste ist Grundlage für die gemeinsam vorzunehmende Kontrolle vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (11) Das FVU wird frühestens sechs, spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Absatz (8) eine Besichtigung der wieder hergestellten Verkehrswege bzw. Grundstücke zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel an den ausgeführten Arbeiten wird das FVU in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Stadt unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln. Solange das FVU dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Bei größeren Baumaßnahmen (Grabenlänge über 50 Meter) wird das FVU eine von der Stadt zu benennende Stelle mit einer Frist von 10 Werktagen in Textform zu dem Besichtigungstermin einladen.
- (12) Einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Stadt wird diese dem FVU schriftlich Mitteilung machen, damit das FVU eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchführen kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können.

- (13) Das FVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese, auf Wunsch in digitalisierter Form, in einem Format, welches von dem GIS-System der Stadt zu verarbeiten ist (derzeit dwg-Format), der Stadt. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das FVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden.
- (14) Änderungen an den vorhandenen Gasversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Gasversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages nur im Einvernehmen mit der Stadt durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von **EUR 100.000** übersteigt.
- (15) Das FVU verpflichtet sich insbesondere, bei Baumaßnahmen die Leitungstrassen der Gasversorgungsanlagen zur Mitbenutzung für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen zur Verfügung zu stellen, wenn keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. Das FVU hat Anspruch auf angemessenen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen gegen den Telekommunikationsnetzbetreiber.

§ 19

Folgepflicht

- (1) Werden im öffentlichen Interesse (z. B. Gründe des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit) durch die Änderung oder Verlegung von Verkehrswegen oder durch Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Änderungen von Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlich, so hat das FVU seine Fernwärmeversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Fernwärmeversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Fernwärmeversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Die Fernwärmeversorgungsanlagen sind ebenfalls anzupassen, wenn andere Infrastruktureinrichtungen der Stadt oder von Unternehmen, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von der Stadt gehalten werden, errichtet, ausgebaut, umgelegt oder auf andere Weise verändert werden, z. B. Abwasserentsorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen oder das Schienennetz der Stuttgarter Straßenbahn AG (erweiterte Folgepflicht). Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt dann nicht, wenn das EVU im konkreten Fall nachweist, dass die Kosten der Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen höher sind als die Kosten einer Anpassung der konkurrierenden Infrastruktureinrichtung an die Fernwärmeversorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt wird das FVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und, soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen.

§ 20

Folgekosten

- (1) Die Kosten der in § 19 Abs. (1) und (2) geregelten Anpassung der Fernwärmeversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das FVU.
- (2) Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden.
- (3) Wenn dinglich nicht gesicherte Versorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z. B. Aufstellung eines Bebauungsplanes) verlegt werden müssen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 21

Stillgelegte Anlagen, oberirdische Anlagen

- (1) Das FVU entfernt stillgelegte örtliche Fernwärmeversorgungsanlagen auf eigene Kosten. Die Stadt kann die Entfernung zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Örtliche Fernwärmeversorgungsanlagen gelten als endgültig stillgelegt, wenn sie dauerhaft nicht mehr der Versorgung mit Fernwärme dienen sollen. Hiervon ist auszugehen, wenn sich die betroffenen Fernwärmeversorgungsanlagen über sechs Monate nicht mehr in Betrieb befinden.
- (2) Neue oberirdische Fernwärmeversorgungsanlagen werden nach heutigem Stand bereits mit sogenannten Anti-Graffiti-Beschichtungen bestellt und eingebaut. Schäden an oberirdischen Verteilungsanlagen werden kurzfristig beseitigt.

Teil V. Haftung

§ 22

Haftung

- (1) Das FVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung von Versorgungsanlagen des FVU entstehen. Die Stadt haftet dem FVU nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des FVU auf ein Verschulden ankommt, wird das FVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.

- (2) Das FVU wird die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber nach Abs. (1) geltend machen, insoweit freistellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung des FVU anerkennen oder vergleichsweise regeln. Verweigert das FVU die Zustimmung zu einem Anerkenntnis oder einem Vergleich über solche Ansprüche, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem FVU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Das FVU trägt in diesem Falle alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits und stellt die Stadt vollumfänglich frei.

Teil VI. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 23

Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von dem FVU für die Einräumung der Wegenutzungsrechte eine Konzessionsabgabe in Höhe von 18 % der Roheinnahmen aus der Belieferung von Tarifkunden sowie 1,5 % der Roheinnahmen aus der Belieferung von Sonderkunden.
- (2) Als Lieferung an Tarifkunden gelten alle Wärmelieferungen über einen Netzanschluss bis zu einem Jahresverbrauch von 500.000 kWh. Ein Wechsel bei der Zuordnung zur Gruppe der Tarif- bzw. Sonderkunden erfolgt erst, wenn die Schwelle von 500.000 kWh in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren über oder unterschritten wurde. Bei der erstmaligen Zuordnung erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Verbrauchs. Erweist sich die Einschätzung als unzutreffend, erfolgt eine Nachzahlung oder Erstattung von zu viel oder zu wenig entrichteten Konzessionsabgaben mit dem Ausgleich der nächsten Jahres-Schlussabrechnung.
- (3) Sofern nach dem regulärem Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit dem FVU geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem neuen FVU abschließt, verpflichtet sich das FVU, nach Ablauf des Konzessionsvertrages als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in Höhe der in den vorstehenden Absätzen die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe solange und soweit fortzuzahlen, wie es das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz im Konzessionsgebiet betreibt und über das Eigentum der das örtliche Fernwärmeversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 24

Abrechnung

- (1) Das FVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das FVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die

Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das FVU hat auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

- (2) Das FVU zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.
- (3) Die Stadt kann die Fälligkeit der Abschlagszahlungen abweichend von Absatz (2) neu festlegen. Eine solche Neufestlegung ist dem FVU mindestens sechs Monate im Voraus mitzuteilen.

§ 25

Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge

- (1) Das FVU gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags. Zum Eigenverbrauch der Stadt gehört auch der Wärmeverbrauch von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist transparent separat gegenüber der Gemeinde auszuweisen. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das FVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem FVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Teil VII. Endschafftsbestimmungen

§ 26

Übertragung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das FVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne des § 6 Abs. (1) und alle mit den Anlagen im Zusammenhang stehende Rechte (z. B. aus Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen) auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das FVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche

Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (2) Die Stadt bzw. der Dritte treten an Stelle des FVU in die bestehenden Netzanschluss- und Netznutzungsverträge mit den Kunden ein. Auf Wunsch der Stadt wird das FVU im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten die bestehenden Netzanschluss- und Netznutzungsverträge beenden.

§ 27

Fernwärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des FVU

- (1) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen auf Grundstücken des FVU zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Fernwärmeversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. (1) BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 26 Abs. (1) als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Das FVU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt oder eines von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt seinen Übertragungsanspruch gemäß § 26 Abs. (1) abgetreten hat, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt bzw. des von der Stadt benannten Dritten, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 28

Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung gemäß § 26 ist der objektivierte Ertragswert der Fernwärmeversorgungsanlagen zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an den Fernwärmeversorgungsanlagen verbundenen Nettozuflüsse an den Eigentümer. Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW- Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Sollte keine Einigkeit über das Übernahmeentgelt erzielt werden können, verzichtet das FVU auf ein ihm gegebenenfalls zustehendes Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Verlangen auf Übernahme der Fernwärmeversorgungsanlagen. Als Kaufpreis wird in diesem Fall das seitens der Stadt ermittelte Übernahmeentgelt unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Überprüfbarkeit seitens des FVU vereinbart. Es erfolgt keine Sicherheitsleistung durch die Stadt bzw. den von der Stadt benannten Dritten. Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass das ge-

zahlte Übernahmeentgelt zu niedrig war, hat das FVU Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Sollte umgekehrt rechtskräftig festgestellt werden, dass das gezahlte Übernahmeentgelt zu hoch war, hat die Stadt Anspruch auf Zahlung der Differenz zwischen dem gezahlten und dem rechtskräftig festgestellten Übernahmeentgelt. Die Antragstellung zur Klärung des Übernahmeentgelts hat bis spätestens drei Jahre nach Übernahme der Fernwärmeversorgungsanlagen bei Gericht zu erfolgen.

§ 29

Entflechtung, Kosten

- (1) Das FVU verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Stadt geringst mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Trennung von Fernwärmeversorgungsanlagen und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den beim FVU verbleibenden Fernwärmeversorgungsanlagen) sind von dem FVU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen) von der Stadt.

§ 30

Kundenübertragung

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das FVU auf Verlangen der Stadt sämtliche Rechte und Pflichten aus Wärmelieferungsverträgen mit verbrauchenden Wärmekunden im Konzessionsgebiet auf die Stadt zu übertragen. Sollte eine Zustimmung der Wärmekunden für die Übertragung der Rechte und Pflichten erforderlich sein, wird sich das FVU um die Zustimmung der Wärmekunden bemühen.
- (2) Das FVU wird in alle Wärmelieferverträge, die nach dem Abschluss dieses Vertrages geschlossen werden, eine Klausel aufnehmen, die die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf die Stadt zum Zeitpunkt des Auslaufens dieses Vertrages ausdrücklich ermöglicht.
- (3) Das Übernahmeentgelt für die Kundenübertragung wird entsprechend § 28 ermittelt.

§ 31

Auskunftsanspruch

- (1) Das FVU ist verpflichtet, der Stadt vier Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt für das Netz und die Kundenbeziehungen nach § 27 und § 29 Abs. (3) dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
1. sämtliche Kundendaten (insbesondere Name und Anschrift des Kunden, Bestelleistung, tatsächliche Jahreshöchstleistung [wenn bekannt], Jahres-Abnahmemenge, Bedingungen des Liefervertrages [Laufzeit, Preisregelung, Preisanpassungsregelung] usw.)
 2. ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 3. topographische Pläne der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen,
 4. Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
 5. die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,
 6. Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge) für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
 7. Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für das Versorgungsnetz oder zumindest für die Abschätzung des zu erwartenden Entflechtungs- bzw. Einbindungsaufwandes.

Sollten darüber hinaus für das Konzessionsverfahren oder für eine Übernahme des Netzes oder der Lieferbeziehungen weitere Daten erforderlich sein, kann die Stadt auch diese herausverlangen. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen ungeachtet ggf. erfolgreicher gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung.

- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft das FVU gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 28 und § 30 abgetreten hat, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.
- (3) Auch nach der Übertragung der Fernwärmeversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das FVU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.
- (4) Soweit die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das FVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Bereits nach Konzessionierung eines neuen Fernwärmeversorgungsunternehmens ist die Stadt bzw. der von der Stadt benannte Dritte zum Zutritt bzw. im erforderlichen Umfang zur Besichtigung der Fernwärmeversorgungsanlagen zur Vorbereitung der Übernahme in Absprache und Begleitung mit dem FVU berechtigt.
- (6) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gem. § 33 Abs. (2) sowie gem. § 34 Abs. (2), und § 36 Abs. (4). Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem FVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben.

§ 32

Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Stadt kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen. Das FVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Pflichten auf einen Dritten.

Teil VIII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 33

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und endet am 31.12.2033 (20 Jahre).

- (2) Die Stadt hat das Recht, zum Ablauf einer Laufzeit von zehn Jahren sowie erneut zum Ablauf einer Laufzeit von 15 Jahren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

§ 34

Kontrollwechsel

- (1) Ändert sich die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU, so hat es diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel).
- (2) Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel ist erfüllt, wenn ein anderes Unternehmen die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über das FVU im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erlangt. Insbesondere fallen hierunter:
1. der Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile am FVU auf ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 2. der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle am FVU im Sinne von § 290 HGB durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 3. die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch ein zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
 4. der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die diesen einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung der Organe und/oder Geschäftsleitung einräumen.
- (3) Liegt ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel vor, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 35

Übertragung von Rechten und Pflichten

Das FVU ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 36

Übertragung des Eigentums an Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das FVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das FVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der § 26 ff. erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offen zu legen.
- (3) Hat das FVU entgegen oder ohne Zustimmung der Stadt das Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen verkauft, so steht der Stadt ein Vorkaufsrecht für das Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zu. Das FVU ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dass es das Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen verkauft hat. Das FVU ist dazu verpflichtet, den Käufer darüber zu informieren, dass die Stadt ein Vorkaufsrecht an dem Eigentum der zu veräußernden Fernwärmeversorgungsanlagen innehat. Die Stadt selbst ist zu keinen Mitteilungen über den Bestand des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer verpflichtet. Die Stadt hat das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 12 Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem FVU auszuüben. Die Frist für die Ausübung dieser Erklärung beginnt mit dem Zugang der vollständigen Mitteilung nach Satz 2 dieser Bestimmung, die insbesondere den Namen oder Firma und die Anschrift des Käufers sowie die Konditionen des Kaufvertrages enthalten muss. In der Erklärung, in der die Stadt das Vorkaufsrecht ausübt, ist der Kaufpreis anzugeben, den die Stadt für den Verkauf und die Übereignung der örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen zahlt. Dieser Kaufpreis entspricht dem zwischen dem FVU und dem Käufer vereinbarten Kaufpreis, es sei denn, dass dieser Kaufpreis das in § 28 dieses Konzessionsvertrages vereinbarte Übernahmeentgelt übersteigt. In diesem Fall bestimmt sich der zu zahlende Kaufpreis nach diesem Übernahmeentgelt.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 entgegen oder ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens 12 und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums im Sinne des Abs. (1) an den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen wirksam ist. Das Vorkaufsrecht der Stadt nach Abs. (3) bleibt unberührt. Vielmehr ist die Stadt ausdrücklich berechtigt, das Vorkaufsrecht nach Abs. (3) und das Son-

derkündigungsrecht nach Abs. (4) kumulativ auszuüben, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 37

Vertragsstrafen

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz werden daneben nicht ausgeschlossen.
- (2) Das FVU verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt, wenn das FVU
 1. entgegen § 11 Abs. (1), (4) die jeweilige Frist bzw. die vertraglichen Verpflichtungen in mindestens 10 % der Fälle pro Jahr nicht einhält,
 2. die in § 15 Abs. (1) und § 15 Abs. (2), § 18 Abs. (10) und § 18 Abs. (13) aufgeführten Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder, sofern eine vertragliche Frist vereinbart ist, nicht rechtzeitig übermittelt,
 3. die in § 31 Abs. (1) aufgeführten Informationen und Unterlagen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 4. die vertraglichen Verpflichtungen aus § 12 Abs. (1), § 21 Abs. (2), § 31 Abs. (3), § 31 Abs. (4), § 31 Abs. (5) nicht vollumfänglich oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 5. entgegen § 18 Abs. (2) Baumaßnahmen bzw. Rahmenverträge mit Unternehmen zur Erbringung von Baumaßnahmen ohne entsprechende Ausschreibung durchführen lässt bzw. abschließt,
 6. entgegen § 18 (5), die jeweilige Baumaßnahme nicht innerhalb des vorgelegten Zeitraumes erbringt,
 7. entgegen § 18 Abs. (8), die jeweilige Mängelbeseitigung nicht innerhalb der durch die Stadt gesetzten Frist erbringt,
 8. entgegen § 18 Abs. (14) Änderungen an den vorhandenen Fernwärmeversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Fernwärmeversorgungsanlagen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrages ohne Einvernehmen mit der Stadt durchführt,
 9. entgegen § 36 Abs. (1) das Eigentum an den örtlichen Fernwärmeversorgungsnetzanlagen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ohne schriftliche Zustimmung der Stadt an einen Dritten überträgt.

- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt jeweils für die Vertragsverletzung in den Fällen des Abs. (2) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 EUR 50.000, im Falle des Abs. (2) Nr. 3 und Nr. 8 EUR 10.000.000. Im Falle des Abs. (2) Nr. 6 und Nr. 7 beträgt die Höhe der Vertragsstrafe EUR 10.000 pro Bau-
maßnahme je Woche. Für die Vertragsverletzung im Falle des Abs. (2) Nr. 9 beträgt die Ver-
tragsstrafe EUR 50.000.000.
- (4) Die Vorschriften der §§ 340, 341 BGB finden zwischen den Parteien keine Anwendung.

§ 38

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der fernwärmewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Parteien unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszu-
legen und zu handhaben.
- (5) Soweit etwaige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kann die Stadt eine Anpassung der getroffenen Regelungen verlangen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 39

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.

§ 40

Anlagen, Schriftform, Gebühren

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das FVU erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

....

....

Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten
durch den Oberbürgermeister

...

- Anlagen:**
- Karte des Konzessionsgebiets (Anlage 1)
 - Kundenservicestandards (Anlage 2) [vom Bewerber selbst zu erstellen]
 - Bestimmungen über Aufgrabungen von öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von Stuttgart (BAS 1986), (Anlage 3)
 - Vorschriften für den Einbau von Leitungen in den Straßenraum von Stuttgart (VLS 1964 überarbeitet 2004) mit eigenen Anlagen (Anlage 4)